

**Beitragsordnung der  
Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.  
für Einzelmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der B.A.H.-Satzung,  
gültig ab 01.01.2020**



B.A.H.  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Hauskrankenpflege e.V.

- Die zu zahlenden Beiträge sind als Jahresbeitrag im Voraus zum 2. Januar des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- Die Zahlung des Jahresbeitrags kann in anteiligen Monatsraten erfolgen, wenn die Monatsraten laufend per Lastschriftinzug oder Überweisung geleistet werden. Mitglieder, die die Monatsraten überweisen, haben zum Ende eines Kalenderjahres für den Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres einen Antrag auf Überweisung bei der Bundesgeschäftsstelle in Berlin zu stellen. Die Monatsraten sind jeweils bis zum 2. Kalendertag eines Monats im Voraus zahlbar. Der entsprechende Anteil des Jahresbeitrages wird hierzu zunächst zinslos gestundet. Ist ein Mitglied ganz oder teilweise im Rückstand, entfällt die Stundung und der gesamte (restliche) Jahresbeitrag ist sofort zur Zahlung fällig. Gleich das Mitglied alle Rückstände aus, kann ihm erneut Zahlung in Monatsraten und entsprechende Stundung gewährt werden.
- Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft ermäßigt sich der Jahresbeitrag anteilig um 1/12 für jeden vor dem Eintrittsmonat liegenden Kalendermonat. Der ermäßigte Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft sofort zur Zahlung fällig. Ziffer 2 gilt entsprechend. Endet die Mitgliedschaft durch nachgewiesene Beendigung der Versorgungsverträge mit Pflege- und/ oder Krankenkassen, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in welchem der Nachweis schriftlich per Post bei der B.A.H.-Bundesgeschäftsstelle in Berlin eingeht.
- Die Jahresbeiträge und die entsprechenden Monatsraten ergeben sich aus folgender Tabelle. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftinzugsverfahren (LAE) teil, oder scheitert der Einzug mangels Deckung, erhöht sich die Monatsrate um den ausgewiesenen Betrag.

		<b>Monats- rate</b>	<b>Jahres- beitrag</b>	<b>Monats- rate ohne LAE</b>	<b>Jahres- beitrag ohne LAE</b>
4.1	Ambulante Pflegedienste / Einzelmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung	150,00 €	1.800,00 €	155,00 €	1.860,00 €
4.2	Ambulante Pflegedienste / Einzelmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung, die mehrere mit Versorgungsvertrag zugelassene Einsatzstellen in einem Bundesland betreiben	165,00 €	1.980,00 €	170,00 €	2.040,00 €
4.3	Teil- oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Tagespflege, Kurzzeitpflege, Pflegeheime) gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung	150,00 €	1.800,00 €	155,00 €	1.860,00 €
4.4	Teil- oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Tagespflege, Kurzzeitpflege, Pflegeheime) gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung, die mehrere mit Versorgungsvertrag zugelassene Einsatzstellen in einem Bundesland betreiben	165,00 €	1.980,00 €	170,00 €	2.040,00 €

- Unterhält eine natürliche oder juristische Person in mehreren Bundesländern Einrichtungen (§ 3 Abs. 3 der Satzung), so besteht die Beitragspflicht für jedes Bundesland gesondert nach Ziffer 4.
- Kann ein Beitrag wegen fehlender Deckung im Lastschriftverfahren nicht eingezogen werden, so sind anfallende Bankgebühren in tatsächlich entstandener Höhe zusätzlich zum Beitrag zu erstatten. Darüber hinaus ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von pauschal 10 € zu bezahlen.
- Bei Beitragsrückstand sind je Mahnschreiben zusätzlich Mahnkosten pauschal in Höhe von 10 € zu bezahlen. Bankgebühren für unberechtigte Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.
- Gegen eine Forderung der B.A.H. aus der Beitragspflicht kann das Mitglied mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen nicht aufrechnen.
- Die B.A.H. erhebt einen Aufnahmebeitrag für neue Mitglieder in Höhe von 500,00 €. Der Aufnahmebeitrag kann auf schriftlichen begründeten Antrag des Neumitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der B.A.H.-Geschäftsführer.

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitragsordnung.